

**Die Fraktion DIE LINKE. ruft wegen des  
Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)  
das Bundesverfassungsgericht an.**

**Handout zur Pressekonferenz am Donnerstag, 07. Juli 2016**

1. Das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) soll nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 05. Juli 2016 als ein gemischtes Abkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten auf der einen und Kanada auf der anderen Seite abgeschlossen werden (COM(2016)444final). Dieser Beschluss ist im Hinblick auf die unklare **Situation hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten im Bereich der Handels- und Investitionsverträge** erfolgt. So ist es äußerst umstritten, ob die EU die notwendigen Kompetenzen hat, um CETA und die Vielzahl der Regelungen darin alleine („EU only“) abzuschließen. Die Entscheidung für ein „gemischtes Abkommen“ löst diese offene Kompetenzfrage einstweilen. Die Kommission hat sich vorbehalten für den Fall, dass der EuGH in der für Anfang 2017 zu erwartenden Entscheidung im Gutachtenverfahren zum Handelsabkommen mit Singapur (EUSFTA – Fall A-2/15) die EU-Kompetenzen breit definiert, „die geeigneten Schlussfolgerungen zu ziehen“. Die Kommission hat also nur vorläufig eingelenkt und löst mit ihrer Entscheidung für ein „gemischtes Abkommen“ auch keines der gravierenden verfassungs- und europarechtlichen Probleme, die es im Hinblick auf CETA gibt.
2. Nach dem Beschluss der Kommission vom 05. Juli 2016 stehen nunmehr der Zeitplan für die Ratifikation und die zu beschließende Fassung des Abkommens fest. Der Rat soll am 18. Oktober 2016 das Abkommen annehmen und dessen (ggf teilweise) vorläufige Anwendung beschließen. Die Unterzeichnung von CETA soll am 27. Oktober 2016 erfolgen. Da die Fraktion DIE LINKE. überzeugt ist, dass ein Abschluss des Abkommens in der bestehenden Form in **gravierender Weise sowohl gegen das Unionsrecht als auch gegen das Grundgesetz verstößt**, wird sie das Bundesverfassungsgericht anrufen. Dass die Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben wird, hat ausschließlich prozessuale Gründe. Das Verfahren stellt keine „Klage gegen Europa“ dar. Im Gegenteil klagt die Fraktion DIE LINKE. vor dem Bundesverfassungsgericht die europäischen Grundsätze der Demokratie, der Sozial- und Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechtsbindung ein und beantragt eine Vorlage an den EuGH im Verfahren des Art. 267 AEUV. In der Situation der Interlegalität von nationalem, supra- und internationalem Recht können diese Grundsätze nur im Zusammenspiel der Ordnungen realisiert werden. Das Verfahren gegen CETA vor dem Bundesverfassungsgericht ist Teil der **Auseinandersetzung um ein soziales Europa und eine soziale Weltwirtschaftsverfassung**. Vor dem Bundesverfassungsgericht soll eingeklagt werden, dass Bundesregierung und Bundestag ihrer Integrationsverantwortung in Europa in einer Weise nachkommen müssen, die Demokratie, Sozial- und Rechtsstaatlichkeit sowie Menschen- und Umweltrechte achtet. Dies ist bei CETA, das die destruktiven Kräfte einer entfesselten Weltwirtschaft nicht einhegt sondern gerade freisetzt und dies völkerrechtlich abzustützen sucht, nicht hinreichend der Fall.
3. Die Verfahren werden sich vor allem richten (1) gegen das zu erlassende deutsche **Zustimmungsgesetz zu CETA**, (2) gegen die **Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung und zum Abschluss des CETA-Vertrages** und (3) gegen die **Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur „vorläufigen Anwendung“ des CETA-Vertrages bzw. von Teilen des CETA**.

4. In inhaltlicher Hinsicht liegen die zentralen juristischen Probleme von CETA unter anderem in folgenden Regelungen:
- (4.1) CETA schränkt **Menschenrechte, die Möglichkeiten des Umwelt- und Klimaschutzes und auch die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Arbeitnehmenden** in gravierender Weise ein und ordnet diese Ziele Handels- und Eigentumsinteressen unter.
  - (4.2) CETA setzt **Regulierungsausschüsse** ein, deren Besetzung rechtlich genauso ungeklärt ist wie die Frage, welche Entscheidungsrechte sie haben. Der Vertragstext von CETA enthält eine nicht hinreichend eingegrenzte **Generalermächtigungen für die Fortentwicklung des Abkommens** durch die Ausschüsse, die so mit dem Demokratieprinzip und dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, das sowohl Art. 5 EUV als auch Art. 23 GG zu Grunde liegt, nicht in Einklang gebracht werden können.
  - (4.3) CETA etabliert einen sehr **weitgehenden Investitionsschutz und stattet ausländische Unternehmen über die Investitionsgerichtsbarkeit mit weitreichenden Sonderklagerechten** aus. Das entzieht die Grundentscheidungen über die Sozial- und Wirtschaftsverfassung den demokratisch gewählten Parlamenten und verletzt **demokratische Grundprinzipien sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit**, wie sie in Art. 20 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 und 92 GG und Art. 2 EUV geschützt sind. Zudem verstößt die Einrichtung eines außerhalb des Verbundes europäischer Gerichtsinstitutionen liegendes Gericht, das weltweit vollstreckbare Titel für Unternehmen gegen Staaten ausstellen kann, gegen den **Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts**, der seine Grundlage in Art. 19 EUV iVm Art. 263 ff. AEUV findet und den der EuGH zuletzt in seinem Gutachten zum Beitritt der EU zur EMRK wieder betont hat (EuGH, Gutachten, 2/13 v. 18.12.2014, Rn. 170 ff.). Der Rechtsschutz in Europa obliegt den nationalen Gerichten im Verbund mit dem EuGH.
5. Die Fraktion DIE LINKE. wird das Bundesverfassungsgericht einerseits im Wege des **Organstreitverfahrens** anrufen. Daneben werden Mitglieder der Fraktion eine **Verfassungsbeschwerde** erheben. Im Wege des Organstreits wird die Fraktion DIE LINKE. geltend machen, dass die Maßnahmen im Kontext der Ratifikation von CETA die Rechte der Fraktion DIE LINKE. bzw. des Deutschen Bundestages (§ 63 BVerfGG) verletzen. Im Wege der Verfassungsbeschwerde werden die Beschwerdeführerinnen und -führer geltend machen, dass ihre Grundrechte durch den Abschluss von CETA verletzt werden. Wegen der Eilbedürftigkeit werden beide Hauptsacheverfahren durch einen **Antrag nach § 32 BVerfGG (Eilrechtsschutz)** ergänzt. Schließlich wird beantragt, dem EuGH im Wege des **Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV** unter anderem die Frage vorzulegen, ob die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Regulierungsausschüsse in CETA mit den Grundlagen der europäischen Gewaltengliederung und dem Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts vereinbar ist.